



# VNB Informationsveranstaltung zu "Nutzen statt Abregeln" gem. §13k EnWG

4ÜNB | 22.05.2024

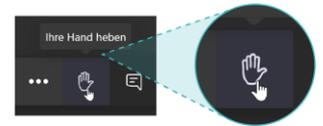


# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

# TOP1 Unsere Spielregeln für die heutige Veranstaltung

- Schalten sie bitte alle **Störquellen** aus
- Schalten sie bitte ihr **Mikrofon** auf stumm
- Schalten sie bitte ihre **Webcam** aus, wenn sie nicht aktiv beteiligt sind
- Stellen sie bitte ihre Fragen im **Chat**
- Abhängig von der Teilnehmerzahl: Bei **Wortbeiträgen** **via Mikrofon** bitte „Hand heben“ oder mit Eingabe „!“ im Chat ankündigen



**Vielen Dank für Ihr Verständnis!**

# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

# TOP 2 Gesetzlicher Rahmen

- **Ziel** der Regelung im **§ 13k EnWG**
  - Engpassbedingte Abregelung erneuerbarer Energien reduzieren
  - In Situationen mit erwartet hoher Abregelung von EE-Strom kann anderweitig abzuregelnder Strom von **zusätzlichen Verbrauchern** genutzt werden
- ÜNB haben zum 01.04.2024 der BNetzA ein **Umsetzungskonzept** vorgelegt, im welchem die wesentlichen Modalitäten des Instruments definiert sind.
- Das **ÜNB-Umsetzungskonzept** wurde von der BNetzA gem. § 13k Abs. 7 geprüft. Die Prüfung ist von der BNetzA mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das vorgelegte Umsetzungskonzept für die Erprobungsphase in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Abregelung von Strom aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes effektiv zu reduzieren und die Netz- und Systemsicherheit nicht zu beeinträchtigen. Es gibt keine inhaltlichen Beanstandungen.
- BNetzA Festlegung für Zusätzlichkeitskriterien **zum 01.07.2024**
  - Vom **15.04.-06.05.2024** erfolgte eine BNetzA-Konsultation der Zusätzlichkeitskriterien



[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

# TOP 2 Zeitplan ÜNB-Umsetzung

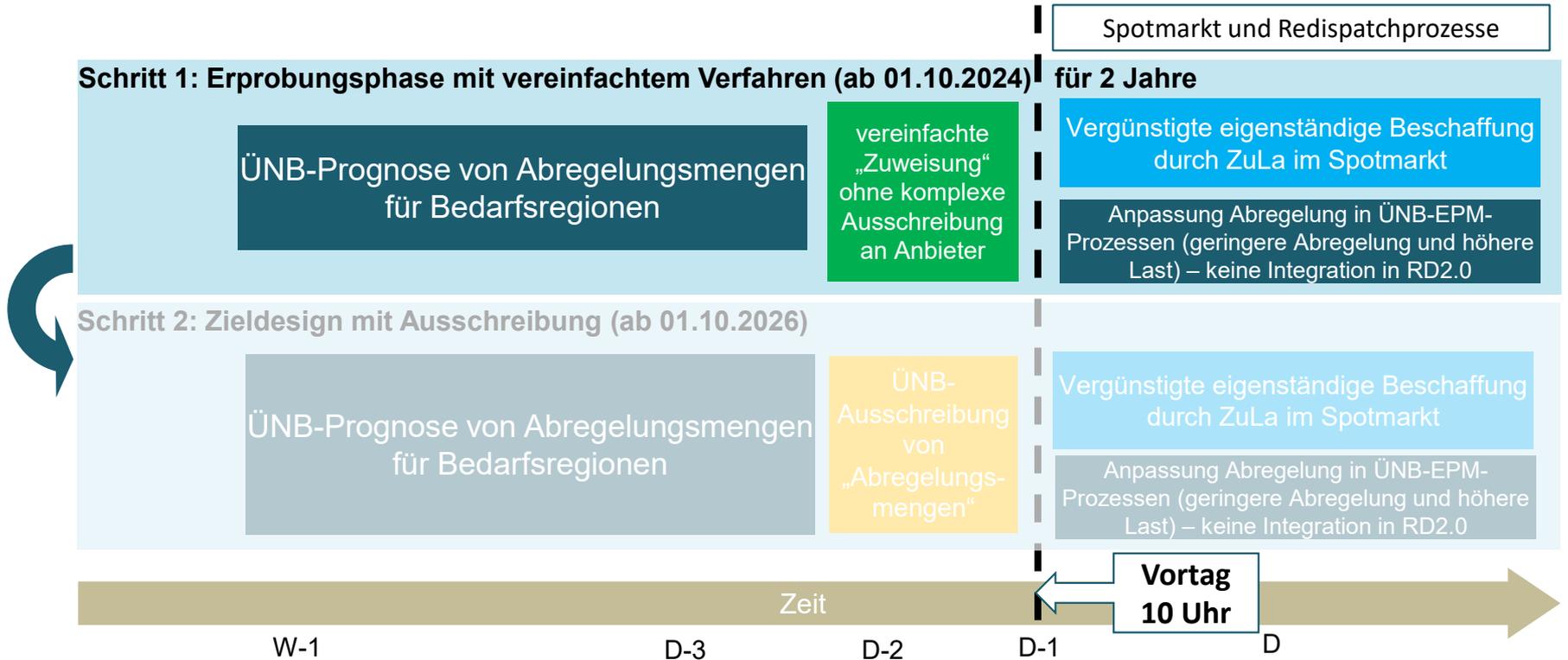
<b>Phase 1</b>	Vorbereitung Erprobungsphase, Konzeption, Umsetzung und Go-Live bis Oktober 2024 (aktueller Fokus)
<b>Phase 2</b>	Betrieb Erprobungsphase und Vorbereitung Phase 3 (Okt. 2024 – Sept. 2026) Parallel dazu Evaluierung und Umsetzung von Ausschreibungen auf Basis Erfahrungswerten von Erprobungsphase bis Okt. 2026
<b>Phase 3</b>	Betrieb Zielmodell (ab Okt. 2026)



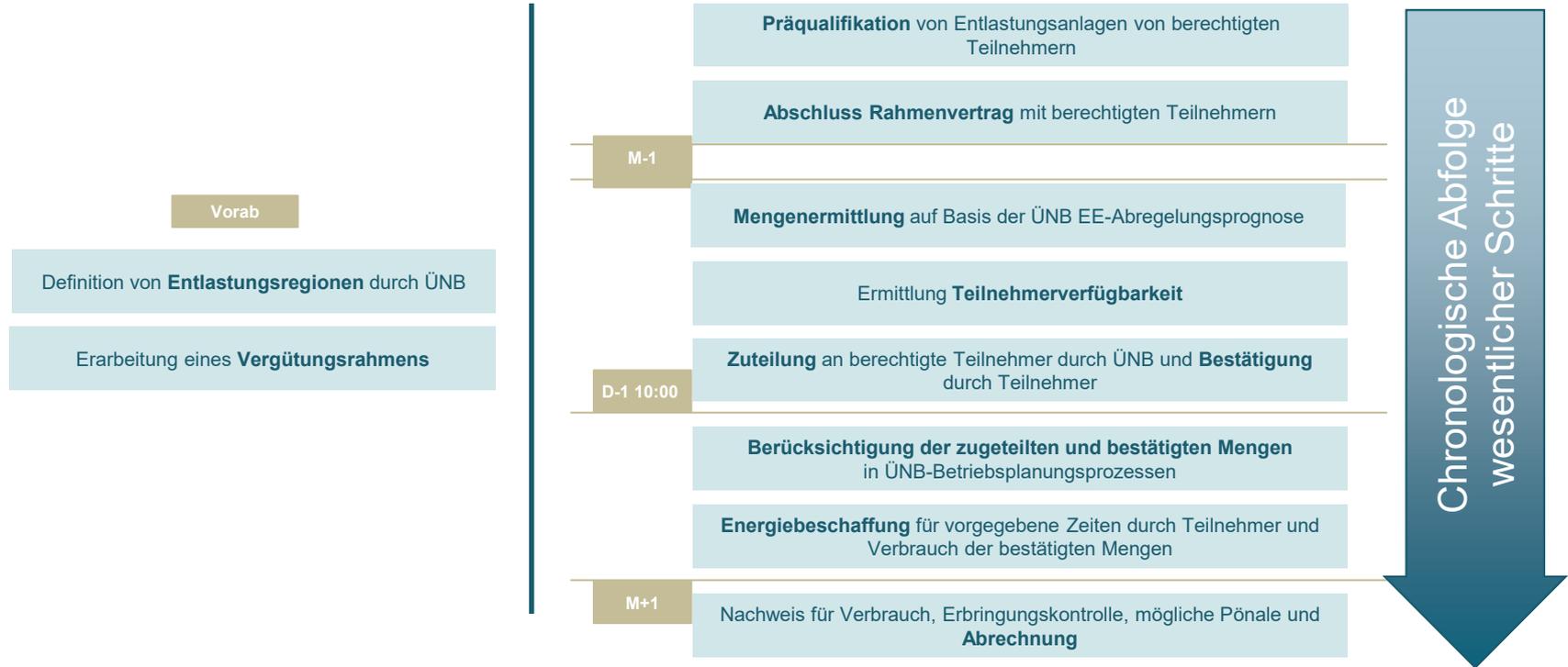
# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

# Zeitliche Einordnung und Abgrenzung zum Redispatch-Prozess

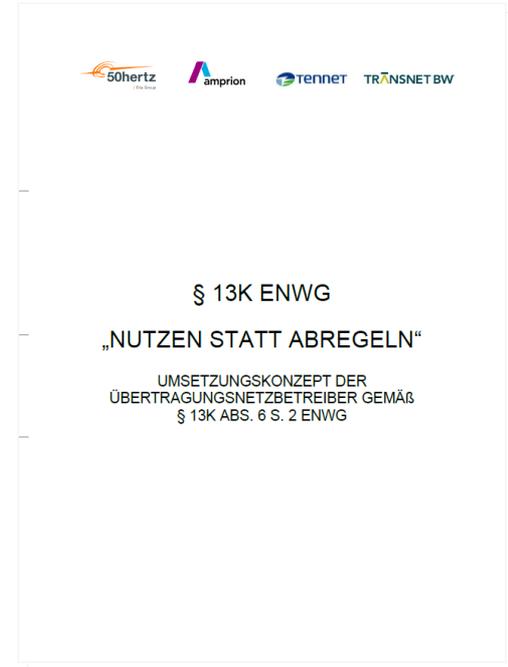


# Wesentliche Umsetzungsaufgaben



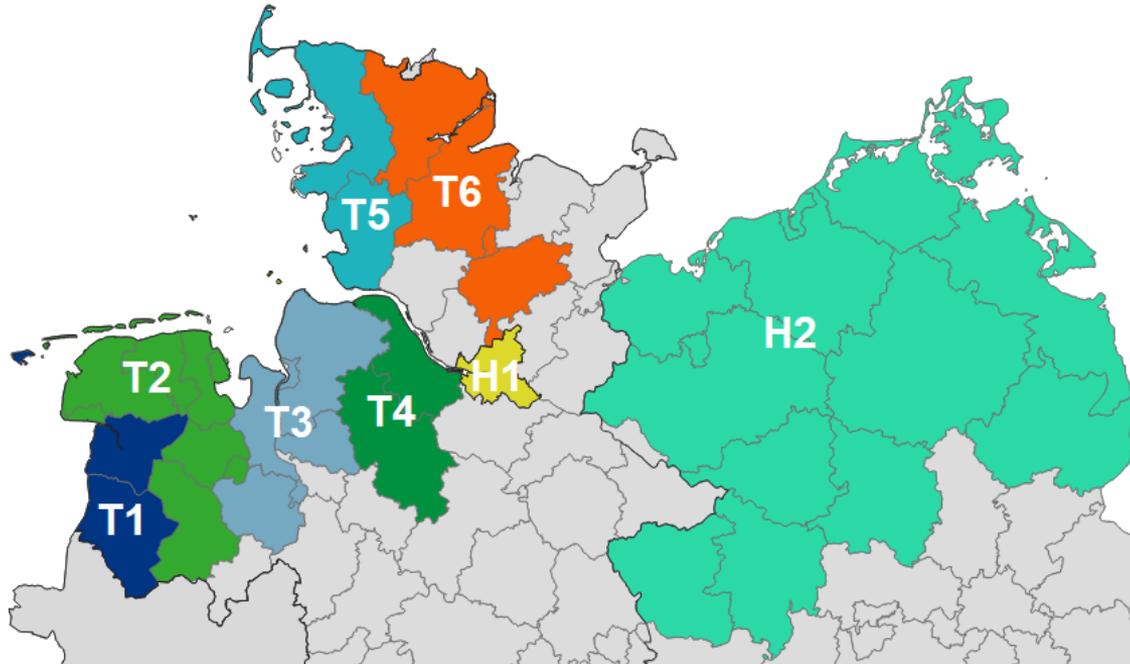
# Einordnung des ÜNB-Umsetzungskonzeptes

- Gemäß § 13k Abs. 6 EnWG "Nutzen statt Abregeln" sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) dazu verpflichtet, ein Umsetzungskonzept bis zum 1. April 2024 zu entwickeln. Dieses Konzept soll die **wesentlichen Rahmenbedingungen für dieses Instrument** definieren.
- Die ÜNB haben **unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder** das Umsetzungskonzept fristgerecht erarbeitet und der Bundesnetzagentur (BNetzA) gem. § 13k Abs. 7 EnWG zur Prüfung übergeben.
- Die Prüfung ist von der BNetzA mit dem Ergebnis am 18.04.2024 abgeschlossen, dass das vorgelegte Umsetzungskonzept für die Erprobungsphase **in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Ziele des Gesetzes zu erfüllen. Es gibt keine inhaltlichen Beanstandungen.**



[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

# ÜNB-Entlastungsregionen für die Erprobungsphase



## Zielstellung:

Ausweisung von ÜNB-Entlastungsregionen für die Erprobungsphase mit Anwendung bis Ende September 2026. Zusätzlich unverbindlicher Ausblick für die kommenden Jahren geplant.

## Methodik:

- Herleitung von Regionen aus historischen Daten
- Erfahrungswerte aus den operativen 4ÜNB Prozessen
- Berücksichtigung von Netzplanungsaspekten

## Ausblick:

Anpassung der ÜNB-Entlastungsregionen nach der Erprobungsphase wahrscheinlich. Amprion wird wahrscheinlich nach der Erprobungsphase ÜNB-Entlastungsregionen ausweisen.

# Teilnahme eines breiten Spektrums von Technologien möglich

Die vier ÜNB haben potenzielle Teilnehmer befragt (öffentliche Informationsveranstaltung, Aufruf zur Meldung von Projekten über Netztransparenz.de und Verbänden, bilaterale Gespräche), um potenzielle Pilotprojekte zu identifizieren, die an der Testphase teilnehmen könnten. Wir sind weiterhin offen für Konzepte und stehen über Netztransparenz.de für Gespräche zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Festlegungsentwurf haben wir u.a. bisher folgende Technologien identifiziert:

	Substitution fossiler Wärmeerzeugung	Netzgekoppelte Speicher	Wärmeerzeugung	Elektrolyse
HöS				
HS	PtH-Anlagen, Wärmenetze und Industrie	Großbatteriespeicher	Großwärmepumpen	Großelektrolyseure
MS				
NS	Heizstäbe in Mehrfamilienhäusern	Heimspeicher		

# Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs

- Die Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs für die durch die ÜNB zugeteilten Abregelungsstrommengen **erfolgt eigenständig durch den berechtigten Teilnehmer**, der eine Zuteilung für eine ihm zugeordnete Entlastungsanlage erhalten hat.
- Der berechtigte Teilnehmer kann zum Zweck der Durchführung **einen Dritten beauftragen**.
- Die Verpflichtungen des Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Entnahmestelle bleiben unberührt.

# Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation) (1/3)

## Anforderungen an den berechtigten Teilnehmer:

- Um die Prozesse des 13k-Instruments abzuwickeln, soll ein berechtigter Teilnehmer als Betreiber einer Entlastungsanlage unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die **Marktrolle des Einsatzverantwortlichen (EIV)** für die Entlastungsanlage einnehmen.
- Im Zuge des Registrierungsprozesses muss der Teilnehmer grundsätzlich nachweisen, dass er zum **Datenaustausch von Echtzeitdaten, Stammdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und Planungsdaten** für jede Entlastungsanlage analog den Vorgaben der Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß SO-Verordnung für eine Stromverbrauchseinheit  $\geq 50$  MW fähig ist (inkl. **Kommunikationstest**).
- Im Registrierungsverfahren muss die **Datenbereitstellung für die Abrechnung und Kontrolle** der vertraglich vereinbarten Verbrauchsmengen nachgewiesen und getestet werden.

# Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation) (2/3)

## Anforderungen an die Entlastungsanlage:

- Der ÜNB prüft, ob die zu registrierende Entlastungsanlage entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur die **Zusätzlichkeitskriterien** erfüllt.
- Entlastungsanlagen müssen eine installierte elektrische Nennleistung **größer oder gleich 100 kW** aufweisen.
- Kleinentlastungsanlagen (<100 kW) müssen innerhalb derselben Entlastungsregion als **Entlastungsgruppe** zusammengefasst werden, so dass die Summe der Leistung aller Kleinentlastungsanlagen einer Gruppe mindestens 100 kW beträgt. Der Aggregator muss ein **Konzept zur Planung und Steuerung der Kleinentlastungsanlagen** vorlegen.
- Der Verbrauch von Abregelungsstrommengen muss bei jeder Entlastungsanlage über eine Marktlokation erfolgen, über die ausschließlich die Entlastungsanlage bilanziert wird (**eigene MaLo**).
- Der Teilnehmer weist für jede Entlastungsanlage eine **Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers** vor. In der Bestätigungserklärung wird unter anderem versichert, dass der Teilnahme der angeschlossenen Entlastungsanlage nichts entgegen steht (andernfalls wäre ein begründeter Einspruch zu formulieren).

# Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen (Präqualifikation) (3/3)

## Prüfung der besonderen Anforderungen an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen (§ 13k Abs. 4 EnWG):

- Entlastungsanlage und EE-Anlage müssen **getrennt voneinander bilanziert** werden (Zwei Marktlokationen).
- Die EE-Anlage und die Entlastungsanlage sind **am selben Netzverknüpfungspunkt** angeschlossen und miteinander im Wege einer **Direktleitung** verbunden.
- Die EE-Anlage ist eine nach § 3 Nr. 41 oder 48 EEG (**Onshorewinderzeugungsanlage** oder **Photovoltaikerzeugungsanlage** [Inbetriebnahme vor dem 29.06.2024]).
- Die EE-Anlage darf entsprechend des Redispatch-Prozesses **nicht Teil einer Steuergruppe** des Anschlussnetzbetreibers sein und nicht zusammen mit anderen SR über eine UW-Steuerung angesteuert werden.
- Der EIV der EE-Anlage muss den **EE-Eigenverbrauch per Datenmeldung** im RD-Prozess im Rahmen der Nichtbeanspruchbarkeiten übermitteln.

# Zusammenfassung und weitere Anforderungen aus dem ÜNB-Umsetzungskonzept



Verbrauchsanlagen mit einer **Nennleistung von 100 kW** können als Einzelanlagen teilnehmen



Kleinere Anlagen dürfen **in Pools aggregiert** werden. Die Pools müssen mindestens 100 kW groß sein



Entlastungsanlagen müssen separat von anderen Verbräuchen gezahlt werden (**eigene MaLo**)



Veto-Recht des ANB beim PQ-Verfahren

ANB-Bestätigung



Für Stromspeicher: **Einspeisesperre in den Engpasszeitfenstern**, um sicherzustellen, dass die Speicher nicht engpassverstärkend wirken

Ausspeichern  
in Engpass



Keine Erbringung von anderen Systemdienstleistungen (z.B. Regelleistung) in den Stunden mit 13k-Zuteilung

RL+13k

# Spannungsfeld: Optimierung verschiedener Nebenbedingungen

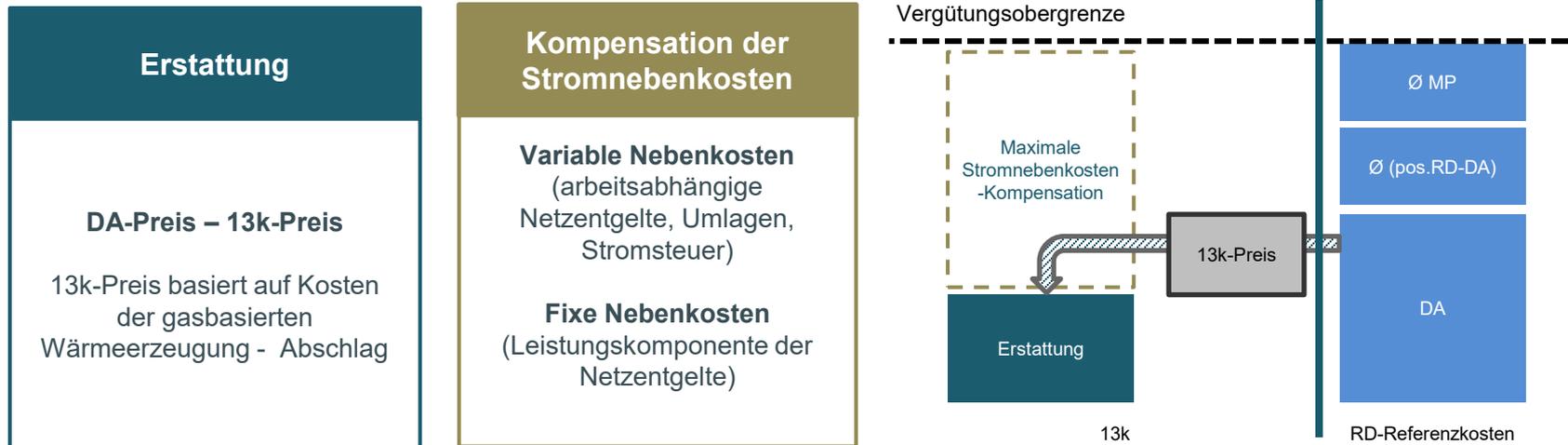
Netzdienstlichkeit	Volkswirtschaftlicher Nutzen	Attraktivität	Umsetzbarkeit
Instrument muss effektiv Netzengpässe reduzieren und im gleichen Schritt EE-Abregelung reduzieren	ÜNB müssen sicherstellen, dass kostensenkender Effekt gegenüber regulärem Redispatch realisiert wird	Teilnehmer müssen positive Business Cases aufstellen können und einen realen Vorteil durch die Teilnahme erwarten können	kurze Umsetzungsfristen stellen sowohl ÜNB als auch etwaige Teilnehmer vor Herausforderung (Rahmenverträge, Präqualifizierung, Überprüfung der Bedingungen)

# Vergütung



Was ist eine angemessene Vergütung für Teilnehmer von § 13k EnWG?

„Das Konzept enthält mindestens [...] die Bestimmung der Ausschreibungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1, die einen **gesamtwirtschaftlichen Nutzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme gegenüber Maßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 1a Satz 1 sicherstellen sollen** [...] → **Referenz sind Redispatchkosten**



# Externe Begutachtung des ÜNB-Vergütungskonzeptes durch Frontier Economics

- ÜNB haben ihr Vergütungskonzept extern durch Frontier Economics begutachten lassen. Das Gutachten ist veröffentlicht.
- Bewertung von Trade-off zwischen angemessener Höhe von 13k-Preises, SNK-Kompensation, Pönale und den drei im EnWG genannten Zielen:
  1. Verringerung von EE-Abregelung („Wirksamkeit“)
  2. Gesamtwirtschaftlicher Nutzen
  3. Reduktion der Redispatchkosten

## Zusammenfassung der Begutachtung

1. **Vergütungsrahmen ist geeignet** um Anreize zur Teilnahme an 13k zu setzen und **zur Verringerung von EE-Abregelung beizutragen.**
2. **Vergütungsrahmen ist geeignet um Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens** sicherzustellen.
3. **Vergütungsrahmen ist geeignet um eine Reduktion der Redispatchkosten zu** gewährleisten.

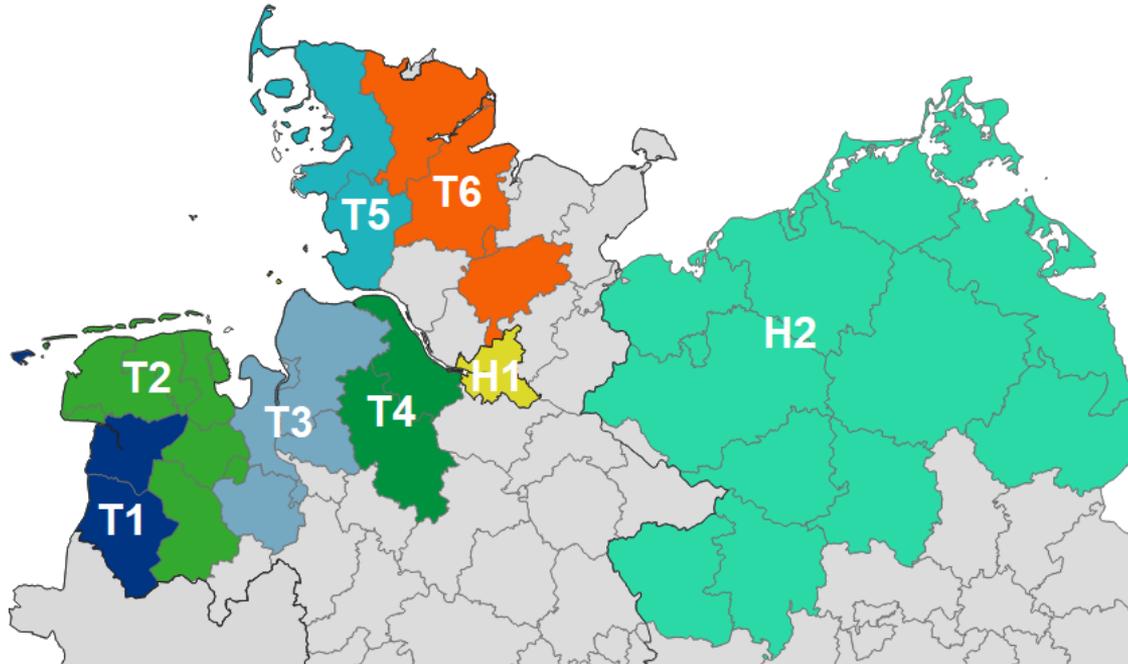


[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

# TOP4 - ÜNB-Entlastungsregionen für die Erprobungsphase



## Zielstellung:

Ausweisung von ÜNB-Entlastungsregionen für die Erprobungsphase mit Anwendung bis Ende September 2026. Zusätzlich unverbindlicher Ausblick für die kommenden Jahren geplant.

## Methodik:

- Herleitung von Regionen aus historischen Daten
- Erfahrungswerte aus den operativen 4ÜNB Prozessen
- Berücksichtigung von Netzplanungsaspekten

## Ausblick:

Anpassung der ÜNB-Entlastungsregionen nach der Erprobungsphase wahrscheinlich. Amprion wird wahrscheinlich nach der Erprobungsphase ÜNB-Entlastungsregionen ausweisen.

# TOP4 - Diskussion Entlastungsregionen

- **Vorschlag Prozess zur Ausweisung einer VNB-Entlastungsregion und Abstimmung mit den ÜNB:**
  - November 2024: Aufruf durch ÜNB an VNB zur möglichen Interessensbekundung für VNB-Entlastungsregionen gem. §13k Abs. 8 EnWG
  - **Frist für Rückmeldung von erster VNB-Interessensbekundung 19. Januar 2025**, damit eine prozessuale und fristgerechte Umsetzung zum 01.04.2025 möglich ist. Spätere VNB-Interessensbekundung jederzeit möglich, jedoch ist dann eine Bearbeitungszeit von ca. 2,5 Monaten ohne Ferien/Feiertage zu berücksichtigen. Eine ad-hoc Ausweisung ist nicht abgestimmt umsetzbar, da operative Prozesse angepasst werden müssen.
  - **01.04.25: Gem. §13k Abs. 8 EnWG erste Möglichkeit zur VNB-Teilnahme an §13k EnWG**
    - Abstimmung zwischen ÜNB und VNB nach VNB-Interessensbekundung zur Umsetzung der gewünschten VNB-Entlastungsregion
- ÜNB planen im August 2024 die Veröffentlichung eines **qualitativen Ausblicks der ÜNB-Entlastungsregionen für den Zeitraum nach der Erprobungsphase (ab 01.10.2026 bis ca. 2030)**. Die VNB werden aufgefordert mögliche VNB-Entlastungsregionen ab 10/2026 hierfür den ÜNB zu benennen, um weiteren Austausch hierzu führen zu können.
- **Exklusivität der Entlastungsregionen:**
  - Gemeinsamer Austausch zum Umgang mit möglichen Gesetzänderungen bzgl. „Exklusivität von Regionen“ sinnvoll.
  - Perspektivisch wäre aus ÜNB-Sicht für das Zielmodell frühestens ab 10/2026 eine gemeinsame Nutzbarkeit von ÜNB und VNB gemeinsam in Entlastungsregionen sinnvoll. Damit einhergehend wäre ein operativer Koordinierungsprozess zu entwickeln und abzustimmen.



# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

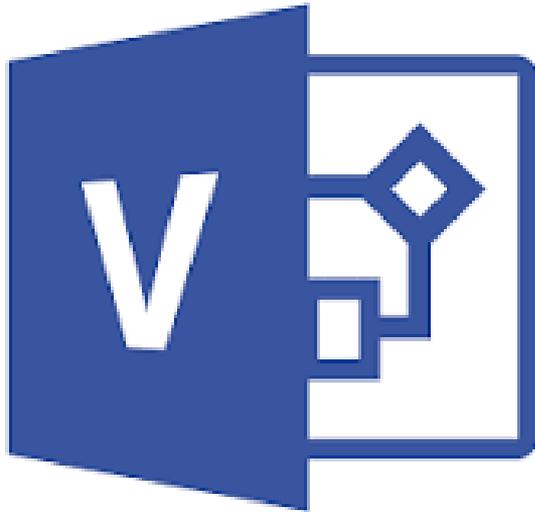
# TOP5 - Diskussion Präqualifikation

- Analog zum PQ-Prozess für Regelreservevorhaltung, muss der Teilnehmer eine **Bestätigungserklärung für Entlastungsanlage(n) des anschließenden Netzbetreiber (ANB)** für die Teilnahme am 13k-Instrument vorlegen.
- Die Prüfung für das Registrierungsverfahren (Präqualifikation) von Teilnehmern startet gem. §13 Abs. 6 Nr. 3 EnWG immer zum Monatsanfang und eine Teilnahme ist mit vollständigen Prüfungsunterlagen zu Beginn des Folgemonat möglich. Hierzu muss bei Anschluss im VNB-Netz auch eine Bestätigung vom Teilnehmer beim ANB eingeholt und dem ÜNB bei der Beantragung der Präqualifikation vorgelegt werden. D.h. die Bestätigung muss **spätestens 1 Monat vor der Teilnahme** erfolgen.
- **Notwendige Bestätigungen des ANB aus Sicht der ÜNB:**
  - für die angegebene Marktllokationen, sind der Netzanschluss, die Anschlussnutzung sowie die technischen Vorschriften des Netzanschlusses geregelt,
  - eine **Abstimmung des ANB mit zwischengeschalteten Netzbetreibern** ist erfolgt,
  - der **Teilnahme der angeschlossenen Entlastungsanlage steht nichts entgegen** (andernfalls wäre ein begründeter Einspruch zu formulieren).
- **Welche Informationen sind für die Prüfung durch den ANB notwendig? Vorschlag ÜNB:**
  - **Beschreibung der Entlastungsanlagen durch den Teilnehmer:** MaLo, maximale flexible Bezugsleistung (gewünschte PQ-Leistung), Netzanschlussleistung, Änderungsgeschwindigkeit.
- Zudem wird eine quantitative **Beschreibung der netztechnischen Wirkung der Entlastungsanlagen** auf Netzknoten im Hochspannungsnetz bzw. Höchstspannungsnetz durch den ANB an die ÜNB bereitgestellt.

# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

# Übersicht operativer Prozess



# TOP6 - Operativer Prozess



- **Diskussion zu möglichem operativem Vetorecht:**

- Hintergrund: Für welche Situationen wäre aus Sicht der VNB ein operatives Vetorecht für den VNB notwendig?
- Herausforderungen aus Sicht der ÜNB:
  - Welche Begründung für eine Einschränkung würde vom ANB ggü. dem berechtigten Teilnehmer kommuniziert werden?
  - Operativer Aufwand in der Systemführung sollte beachtet werden. Telefonische Abwicklung nicht möglich, daher wäre für das Zielmodell ein automatisierter Kommunikations- und Koordinierungsprozess abzustimmen.
  - Umgang mit Vergütung bei Veto-Recht ungeklärt?
    - ÜNB-Risiko: Annahme für RD-Kosteneinsparungen werden durch VNB-Veto beeinflusst
    - Teilnehmerrisiko: Wie soll mit verlorener Vergütung bzw. Opportunitäten von Teilnehmer umgegangen?

# Datenaustausch zwischen ÜNB und Teilnehmer bzw. VNB

- **Basisdatenaustausch zwischen ÜNB und Teilnehmer**
  - **Meldung von ERRP Stamm- und Planungsdaten**, angelehnt an die Anforderung an Stromverbrauchseinheiten (SVE) aus der SO GL, je Entlastungsanlage/Entlastungsgruppe vom Teilnehmer an den ÜNB
  - Aktivierung bei Zuteilung vom ÜNB an den Teilnehmer
- **Datenaustausch zwischen ÜNB und VNB zum 01.10.2024 (Erprobungsphase)**
  - **Weitergabe der vom Teilnehmer übermittelten Stamm- und Planungsdaten an VNB**, Initial und bei Aktualisierung. Austausch soll im Rahmen des bestehenden GLDPM Datenaustausch erfolgen.\*
  - **Weitergabe der Aktivierungen an VNB:** Aktivierungen sind Teil der Aktualisierung der Planungsdaten und werden in diesem Zuge weitergegeben.
  - Eine Abbildung des Datenaustausches über RD2.0/Connect+ sehen die ÜNB wegen der fehlenden Rahmenbedingungen (SVE sind kein Teil des RD) und der kurzen Umsetzungsfrist zum 01.10.2024 als nicht möglich an. Nach Start der Erprobungsphase, kann dies für das Zielmodell (2026) erarbeitet werden.

\* Die ÜNB prüfen noch wie VNBs die aktuell noch nicht an der GLDPM teilnehmen, in die Weitergabe integriert werden können.

# Umsetzung des Eigenverbrauchsmodells in Etappen

1. Abstimmung eines Modells zur mit vereinfachten Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Relevanz / Anbieterinteresse
2. Beschreibung notwendiger Rahmenbedingungen in ÜNB-Konzept
3. Aufnahme notwendiger Rahmenbedingungen in PQ und RV
4. Start zum 01.10.2024 mit vereinfachten Rahmenbedingungen
5. Anpassung RD-Prozesse: Prüfung Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung von RD-Rahmenbedingungen
6. Bedarfsabhängig Diskussion und Umsetzung von Anpassungen zum Ende der Erprobungsphase

# Regulatorischer Rahmen zu Eigenverbrauchsentlastungsanlagen

- [EU-Eigenversorgungsprivileg gem. Art 13 \(6c\) 2019/943:](#) (6) Bei nicht marktbasierendem abwärts gerichtetem Redispatch gelten folgende Grundsätze: c) Nicht in das Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus Erzeugungseinrichtungen, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, darf nicht Gegenstand von abwärts gerichtetem Redispatch sein, es sei denn, es gäbe keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzsicherheitsproblemen.
- [Festlegung BK6-20-061 Datenpunkt 3.1:](#) 3.2.1.3.3 Nichtbeanspruchbarkeiten
  - Im Rahmen der Datenart „Nichtbeanspruchbarkeiten“ ist die Verpflichtung zur Übermittlung von Nichtbeanspruchbarkeiten (Datenpunkt Nr. 3.1) aufgrund von Einschränkungen der technischen Ressource durch technische Gründe, beispielsweise einer Wartung der Anlage oder Außeneinflüssen wie Umweltauflagen, sowie der Übermittlung der Erzeugungsleistung, für die Selbstversorgung mit EE- und KWK-Strom, geregelt.
  - Dem Netzbetreiber sind Umstände wie Wartungsarbeiten oder behördliche Auflagen, die in der alleinigen Sphäre des Anlagenbetreibers liegen, ebenso wenig bekannt wie Mengen, die von der Anlage zur Selbstversorgung bei EE- und KWK- Anlagen genutzt werden. Die Übermittlung der Informationen ist zur Planung des Netzzustandes zwingend erforderlich, ebenso als wichtige Information für die Maßnahmendimensionierung und den zeitlichen Einsatz einer Anlage beim Abruf von Entlastungsmaßnahmen. Ohne die Übermittlung dieser Informationen bestünde seitens des Netzbetreibers eine „Black Box“, die zu Unsicherheiten im Rahmen der Netzzustandsanalysen und Maßnahmendimensionierungen und dem Abruf von Entlastungsmaßnahmen zu Lasten der Systemsicherheit führen würde.
  - Im Prognosemodell wird die Selbstversorgung (siehe zur Definition bereits im Rahmen der Begrifflichkeiten oben unter 3.2.1.2.) mit EE- und KWK-Strom als „Nichtbeanspruchbarkeit“ gemeldet. Zwar sind diese Mengen der Selbstversorgung strenggenommen für negativen Redispatch verfügbar, allerdings nur unter den strengen Anforderungen des Art. 13 Abs. 6 Bst. c BMVO. Durch die Meldung als „Nichtverfügbarkeit“ sind sie für die Netzbetreiber sichtbar, so dass sie nötigenfalls – unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 6 Bst. c BMVO darauf zugegriffen werden kann. Dies wird nur selten der Fall sein und sich einer automatisierten Abrufentscheidung entziehen. Die Beschlusskammer hält es daher für vertretbar, keinen eigenen Datenpunkt für Selbstversorgung mit EE- und KWK-Strom einzuführen.

# Regulatorischer Rahmen zu Eigenverbrauchsentlastungsanlagen

## § 13k Abs. 4 EnWG

Für berechtigte Teilnehmer mit einer oder mehreren Entlastungsanlagen, die mit Anlagen nach § 3 Nummer 41 oder 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen und die miteinander im Wege der Direktleitung verbunden sind (Eigenverbrauchsentlastungsanlagen), gilt, dass **die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Erzeugungsanlagen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 1c Satz 1 zweiter Halbsatz nicht erfolgt, soweit sie nicht den gleichzeitigen Bezug von Abregelungsstrommengen durch Entlastungsanlagen, die am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, übersteigt.** Satz 1 ist für Anlagen gemäß § 3 Nummer 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur für den Fall anzuwenden, dass sie spätestens sechs Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden. Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Anlagen nach § 3 Nummer 41 oder 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Satz 1 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Reduzierung der Wirkleistungserzeugung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 1c Satz 1 zweiter Halbsatz betroffen wäre.

## Gesetzesbegründung

Absatz 4 sieht eine spezielle Vorgehensweise für Entlastungsanlagen vor, die mit Windkraftanlagen an Land oder PV-Bestandssolaranlagen hinter einem Netzverknüpfungspunkt über eine Direktleitung verbunden sind (Vor-Ort-Modell mit Eigenverbrauchsentlastungsanlagen). Liegt diese Konstellation vor, darf in Höhe des Verbrauchs von Abregelungsstrom auf die Abregelung der Erzeugungsanlage durch den Übertragungsnetzbetreiber oder auf dessen Aufforderung verzichtet werden. Die erzeugten Strommengen können bilanziell eingespeist und vermarktet werden. Der Betreiber der Erneuerbaren-Energien-Anlage kann somit auch Zahlungsansprüche nach dem EEG unter den dort geregelten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch den Bezug von Abregelungsstrom in den Verbrauchsanlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bleibt die Wirkung am Netzverknüpfungspunkt dennoch identisch zum Fall ohne Verbrauch von Abregelungsstrom und mit Abregelung der Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Die Regelung gilt für bestehende und neue Windenergieanlagen an Land sowie Solarbestandsanlagen. Durch die Begrenzung beim Zubau auf Windanlagen soll vermieden werden, dass Kombinationen aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen und Lasten regional so ausgewählt werden, dass sie Engpässe verstärken und damit die Höhe der Abregelungsmenge beeinflussen. Das wäre bei Photovoltaik-Anlagen denkbar. Durch die Flächenknappheit bei Windenergie besteht dieses Risiko in geringerem Maße. Deshalb ist bei Photovoltaik die Begrenzung auf Bestandsanlagen notwendig.

# Eckpunkte für ein vereinfachtes Modell für die Erprobungsphase (1/3)

- Regulatorische Grundlage:
  - [EU-Eigenversorgungsprivileg gem. Art 13 \(6c\) 2019/943](#)
  - §13k Abs. 4 EnWG
  - [Festlegung BK6-20-061 Datenpunkt 3.1](#)
- Annahme: Relevanz gering, da bisher keine Interessenten an Nutzung von Abs. 4
- Verbände wurden gebeten aktiv bei Mitgliedern zur möglichen Nutzung des Eigenverbrauchskonzept nachzufragen
- Keine grundsätzliche prozessuale Abgrenzung von NsA und RD. RD kann auch noch nach NsA Zeitfenster relevant werden.
- Differenziertes Vorgehen für direkt angeschlossene WP (Planwertmodell) und WPs bei VNBs (Prognosemodell). Gleiches gilt für Bestands-PV Anlagen.
  - Dynamische Umsetzung bei direkt angeschlossene WP ist denkbar und wird durch ÜNBs geprüft (Voraussetzung: Einzelsteuerung, UW-Steuerung funktioniert nicht).

# Eckpunkte für ein vereinfachtes Modell für die Erprobungsphase (2/3)

## PQ-Prüfung der besonderen Anforderungen an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen (§ 13k Abs. 4 EnWG):

- Die EE-Anlage und die Entlastungsanlage sind **am selben Netzverknüpfungspunkt** angeschlossen und miteinander im Wege einer **Direktleitung** verbunden.
- Der Netzverknüpfungspunkt und Entlastungsanlage müssen in Entlastungsregion liegen.
- Entlastungsanlage und EE-Anlage müssen **getrennt voneinander bilanziert** werden (Zwei Marktlokationen).
- Die EE-Anlage ist eine nach § 3 Nr. 41 oder 48 EEG (**Onshorewinderzeugungsanlage** oder **Photovoltaikerzeugungsanlage** [Inbetriebnahme vor dem 29.06.2024]).
- **Anlagen müssen individuell steuerbar sein (PQ-Anforderung)**; Nachrüstung/Umrüstung möglich - mögliche Kosten sind vom berechtigten Teilnehmer zu tragen. Die EE-Anlage darf entsprechend des Redispatch-Prozesses **nicht Teil einer Steuergruppe** des Anschlussnetzbetreibers sein und nicht zusammen mit anderen SR über eine UW-Steuerung angesteuert werden.
- Der EIV der EE-Anlage muss den **EE-Eigenverbrauch per Datenmeldung** im RD-Prozess im Rahmen der Nichtbeanspruchbarkeiten übermitteln. RD-Datenmeldung: EE-Erzeugungsanlagen die vom §13k Abs. 4 EnWG Gebrauch machen wollen und einen berechtigten Teilnehmer (Entlastungsanlage) direkt angeschlossen haben, müssen gem. Festlegung BK6-20-061 Datenpunkt 2.18. (als negative Besicherung im Planwertmodell) bzw. 3.1 (als Nichtbeanspruchbarkeit im Prognosemodell) im Rahmen der Datenmeldungen ihren Eigenverbrauch an die Netzbetreiber melden.
- Aufnahme der Anforderung zur Steuerung in ANB-Bestätigung im Rahmen der PQ

# Eckpunkte für ein vereinfachtes Modell für die Erprobungsphase (3/3)

- **Rahmenvertrag:** Eine netzentgeltrelevante Netzeinspeisung und Wiederentnahme ist nicht erlaubt. Grundsatz: direkter Verbrauch hinter einen Netzverknüpfungspunkt
  - Netzentgelte fallen nicht an
  - Übermittlung der gesonderten Zählung der Entlastungsanlage (RLM) für Verbrauch der Entlastungsanlage als Nachweis der Erbringung
  - Zeitreihe vom Summenzählpunkt vom Netzverknüpfungspunkt für Summe Erzeugung und Verbrauch Entlastungsanlage ausreichend (Differenz zu Zählung Entlastungsanlage). Wenn am Zählpunkt vom Netzverknüpfungspunkt weitere Anlagen angeschlossen sein sollten, ist eine weitere separate Zählung der relevanten Erzeugungsanlage notwendig.
  - Nur zugeteilte NsA-Volumen sind vergütungsfähig. Eigenständig gemeldete Eigenverbräuche sind nicht pauschal vergütungsrelevant, jedoch würde es das RDV im RD-Prozess mindern. Weitere Regelungen für den Eigenverbrauch bei Erzeugungsanlagen sind im Bereich RD und außerhalb von NsA zu regeln.
- **NB-Koordinierung:** Berücksichtigung in NB-Koordinierung wird nicht ausdetailliert in ÜNB-13K-Konzept, sondern nur grob beschrieben. Abgestimmte „statische“ Lösung vorab ist wichtig um eine „dynamische Abstimmung“ im Anwendungsfall und operativen Prozess zu vermeiden. Optionen zur Umsetzung:
  - Pmin in Höhe der PQ-Leistung der Entlastungsanlage und Reduktion des RDV um den Wert PQ-Leistung
  - Zu Prüfen: Stammdatendeaktivierung bei ÜNB-RD Bedarfen. Mögliche VNB-RD-Bedarfe sollen weiterhin umsetzbar sein.
  - Vorschlag Erprobungsphase: Abstimmung mit VNB nur im Anwendungsfall und bilateral mit RZ-verantwortlichen ÜNB

# Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung 5'
- **TOP2** Gesetzlicher Rahmen und Zeitplan ÜNB-Umsetzung 10'
- **TOP3** Wesentliche Rahmenbedingungen des ÜNB-Umsetzungskonzeptes gem. §13k Abs. 6 EnWG 30'
- **TOP4** Entlastungsregionen 15'
- **TOP5** PQ-Verfahren 15'
- **TOP6** Operativer Prozess 30'
- **TOP7** Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess 15'

# TOP7 - Nächste Schritte und Einbindung der VNB im Umsetzungsprozess

## Einbindung betroffener VNB in den Umsetzungsprozess:

- Bereitschaft der ÜNB sich im Rahmen der Umsetzungsphase mit den VNB z.B. monatlich zu treffen.
  - Vorschlag monatlicher Jourfixe der ÜNB mit betroffenen VNB.
  - Terminvorschläge werden zeitnah von ÜNB übermittelt

Weitere Termine:

- BNetzA Festlegung für Zusätzlichkeit **zum 01.07.2024**
- **01.08.2024** Zieltermin der 4ÜNB zur Veröffentlichung d. restlichen Details (Wirtschaftliche Parameter, Rahmenvertrag & techn. Modalitäten)
- **01.09.2024** erste Anträge für Präqualifizierungsverfahren möglich
- **01.10.2024** Go-Live Erprobungsphase
- **Weitere Informationen:**
  - [4ÜNB Veröffentlichung zu §13k EnWG auf www.netztransparenz.de](#)
  - [BNetzA-Veröffentlichung zu §13k EnWG](#)
- **Kontakt:**
  - Für Fragen an die ÜNB zur Umsetzung des §13k EnWG nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) auf [www.netztransparenz.de](#) unter Angabe des Themas „Nutzen statt Abregeln“
  - Kontakt zur BNetzA kann über die Mailadresse [13kEnWG@BNetzA.de](mailto:13kEnWG@BNetzA.de) aufgenommen werden